

94
81
70

Abschrift.

Universitätsprofessor
Dr. Frhr. v. Schwerin

München 13, den 23.9.39
Adelheidstr. 8

Sehr geehrter Herr Kollege!

Obwohl die Arbeit an der Glosse nun wieder zu Ende geht, soweit ich nicht selbst mich damit beschäftigen kann, möchte ich Ihnen doch noch den Entwurf übersenden, den Frh. Bindewald für die Anlage der Edition gemacht hat. Zu den von ihr selbst verfaßten Erläuterungen kann ich nur noch hinzufügen, daß es sich nun darum handelt, endgültig zu entscheiden, nach welchen Grundsätzen die Varianten aufzunehmen sind. Wie diese Probe zeigt, ist die Mehrzahl der Varianten von rein philologischem Interesse. Andererseits wird es unmöglich sein, alle für den Sprachforscher belangreichen Varianten aufzunehmen, auch wenn die Zahl der durchgängig verwerteten Handschriften sich nur um wenige vermehrt. Es ist ja immerhin zu bedenken, daß auch aus den nur in Auswahl verwerteten übrigen Handschriften - im ganzen sind es über 100 - eine Vermehrung schon der sachlichen Varianten sich ergeben wird.

Vorschlagen möchte ich folgende Grundsätze:

1. Es wird, wie immer vorgesehen, eine ausgewählte Gruppe von Handschriften (A) vollkommen verglichen mit Aufnahme aller Varianten nach den unten folgenden Regeln. Diese Gruppe besteht aus den schon jetzt im beiliegenden Entwurf verwendeten Texten, die um einige wenige so ergänzt werden, daß auch die vorkommenden Sprachformen (mhd., nd., obd.) vertreten sind. Die zweite Gruppe (B) wird, soweit überhaupt erreichbar, durchgesehen, und es werden die sachlich oder sprachlich wesentlich von der Norm abweichenden Varianten herausgenommen.

2. In den Apparat aufgenommen werden alle sachlich bedeutsamen Varianten. Bei der Gruppe B könnte dabei darauf verzichtet werden, alle Texte anzugeben, die eine solche Variante enthalten. Man könnte sich mit einem oder einigen und dem Zusatz "u.A." behelfen.

3. Für die rein sprachlichen Varianten gilt Folgendes:

a) Varianten, die sich aus dem allgemeinen sprachlichen Charakter der Handschrift ergeben, wie daz oder dat, ok oder ouch, bleiben unberücksichtigt, werden aber bei der Beschreibung der Handschrift erwähnt.

b) Varianten, die ein anderes Rechtswort bringen wie unschuld statt eid, strid statt kampf und dgl. werden aufgenommen, auch wenn der Sinn der Worte der gleiche ist.

c) Orthographische Varianten (vgl. Lasch, Mnd. Gramm. § 18 ff.) werden nicht aufgenommen.

d) Sonstige Varianten sind dann aufzunehmen, wenn sie innerhalb